

Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 01.01.2026)

Alle Preisangaben sind exkl. 20% USt zu verstehen.	Netznutzungsentgelt (NNE) ²			Netzverlustentgelt für Entnehmer (NVE) ³	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung ⁴	Abgaben							
	Leistungspreis ⁷ je kW €/kW exkl. USt	Arbeitspreis ⁸ je kWh Cent/kWh exkl. USt				Sommer-Nieder-Arbeitspreis (SNAP) je kWh WHT ⁹ Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis je kWh Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis je kVAh Cent/kWh exkl. USt	Elektrizitätsabgabe Arbeitspreis je kWh Cent/kWh exkl. USt	Erneuerbaren-Förderbeitrag			Erneuerbaren-Förderpauschale ⁶ Jahrespauschale je Bezugs-Zählpunkt exkl. USt
		L	R							Leistungspreis je kW ⁷ €/kWh exkl. USt	Arbeitspreis (NNE) je kWh Cent/kWh exkl. USt	Arbeitspreis (NVE) je kWh Cent/kWh exkl. USt	
Netzebene (NE) der Systemnutzung ¹													
NE 7: nicht gemessene Leistung	54,00/Jahr	5,57	4,46	0,487	(4)	0,1 ⁽⁵⁾ / 0,82	3,796 /Jahr	0,583	0,037		19,02		
NE 7: unterbrechbare Leistung ¹⁰	-	4,85	3,88	0,487	(4)	0,1 ⁽⁵⁾ / 0,83	-	0,347	0,037		19,02		
NE 7: gemessene Leistung ¹¹	65,04	3,26	2,61	0,487	3,6336	0,1 ⁽⁵⁾ / 0,84	5,619	0,364	0,037		19,02		
NE 6: gemessene Leistung	63,96	2,74	-	0,324	3,6336	0,82	5,252	0,198	0,011		553,36		
NE 5: gemessene Leistung	60,24	1,45	-	0,126	2,1802	0,82	4,918	0,127	0,013		8992,14		
Entgelt für Verbrauch von eingespeister Energie in einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG). L: Entgelt Lokalbereich R: Entgelt Regionalbereich ¹²		L	R	L/R									
NE 7: nicht gemessene Leistung - EEG		2,40	4,01	0,487									
NE 7: unterbrechbare Leistung - EEG		2,09	3,49	0,487									
NE 7: gemessene Leistung - EEG		1,40	2,35	0,487									
NE 6: gemessene Leistung - EEG		1,18	1,97	0,324									
NE 5: gemessene Leistung - EEG		-	0,52	0,126									

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat € exkl. USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung	15,00
Niederspannungs-Wandlerzählung	10,00
Maximumzähler	10,00
Direkt-Drehstromzählung	2,40
Wechselstromzählung	1,00
Tarif-/Lastschaltgerät	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistungen	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anfall € exkl. USt
Mahnung (1. Mahnung kostenfrei)	1,50 (keine USt)
Letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	25,00 (keine USt)
Abschaltung/Wiederherstellung aus anderen Gründen vor Ort	30,00

Die **Netznutzungs- und Netzverlustentgelte** sowie die **Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistungen** werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2026) bestimmt. Das **Netzentgelt für Blindstrombereitstellung** wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von EBNER STROM GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

- Die **Elektrizitätsabgabe** wird durch das Elektrizitätsabgabegesetz bestimmt.
- Die **Erneuerbaren-Förderbeiträge** werden durch die Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2026 bestimmt.
- Die **Erneuerbaren-Förderpauschale** wird durch die Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2026 bestimmt.

¹ Die Netzebene (NE) für die Verrechnung ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbetreibers/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt: NE 7 = Niederspannung, NE 6 = Trafostation und NE 5 = Mittelspannung.

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste u.Ä.) hat der/die Netzbetreibers/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

³ Für Einspeiser mit einer Anschlussleistung > 5 MW wird für die eingespeiste Energie ein Netzverlustentgelt von 0,279 ct/kWh eingehoben.

⁴ Der/Die Netzbetreibers/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt ab einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbetreibers/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVAh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁵ Der Preisansatz von 0,1 ct/kWh gilt nur für die Lieferung von elektrischer Energie an natürliche Personen, die nach dem 31.12.2025 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), erfüllen. Gem. § 4 Abs. 1 SKZG werden folgende standardisierten Lastprofile gem. Sonstige Marktregeln umfasst: H0 (Haushalt), HA (Haushalt mit Warmwasser) und HF (Haushalt mit Speicherheizung).

⁶ Entnehmer-Zählpunkte bei Erzeugungsanlagen mit Volleinspeisung, welche ausschließlich für die Verbrauchserfassung des Kraftwerkzeugenbedarfs dienen, sind von der Verrechnung ausgenommen.

⁷ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monatshöchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monatshöchstleistungen und dem Leistungspreis in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁸ Entgelt gilt uneingeschränkt für Entnahmemengen auf NE 5 und 6 sowie eingeschränkt für Entnahmemengen auf NE 7 (für Zeitspanne, bei der Sommer-Nieder-Arbeitspreis nicht anwendbar ist).

⁹ Entgelt gilt für Entnahmemengen auf NE 7, die keiner EEG zugeordnet sind, von 01.04. bis 30.09. zw. 10:00 und 16:00 Uhr, wenn Viertelstundenwerte elektronisch gemessen werden und verfügbar sind.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorher bestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung).

¹¹ Bei Zählpunkten ab einer Sicherungsnennstromstärke >= 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungs-messung durchgeführt (vgl. Allg. Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz).

¹² Das NNE ist für teilnehmende Netzbetreibers einer EEG für den Verbrauch von innerhalb der Gemeinschaft zugeordneten Erzeugungsmenge gesondert festzulegen. Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen einer EEG müssen über ein Niederspannungs-Verteilernetz & Niederspannungsteil der Trafostation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz & Mittelspannungssammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein.